

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.5 Schulbusverkehr

- 3.5.3 Ist der gesamte Verkehr im Schulgelände in der Hofordnung geregelt und räumlich getrennt in,
 - Haltestellenbereich,
 - Parkplätze,
 - Anfahrtbereich der Eltern,
 - Fahrradständer- bzw. Zweiradabstellbereich?

Erläuterung

Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken sind so anzulegen, dass Schülerinnen und Schüler durch fahrende Busse und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

Es müssen ausreichend bemessene Wartebereiche vorhanden sein.

Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken müssen deutlich von Pausenhofflächen getrennt und so gestaltet sein, dass Schülerinnen und Schüler die Busse, ohne die Fahrspur überqueren zu müssen, erreichen können.

Die Wartebereiche auf Schulgrundstücken sind ausreichend bemessen, wenn pro wartender Schülerin/wartenden Schüler 0,5 m² zur Verfügung stehen.

An Bushaltestellen in Schulinähe sollte Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, das Halten aus Sichtgründen nicht gestattet werden.

Stattdessen sollten besondere Stellen in Nähe des Schuleingangs angeboten werden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

DGUV Information 202-056

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.5 Schulbusverkehr

- 3.5.4 Gilt die Haltestelle als „bestimmte“ Haltestelle, d. h.
 - Einschalten des Warnblinklichtes des Schulbusses beim Annähern an die Haltestelle und während des Haltvorganges,
 - Vorbeifahren durch Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit?

Erläuterung	Weitere Informationen
<p>Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer bestimmten Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.</p> <p>An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Schrittgeschwindigkeit gilt auch für den Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn. Die Fahrgäste dürfen auch nicht behindert werden.</p> <p>Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen STVO DIN 58125 DIN 18024-1</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

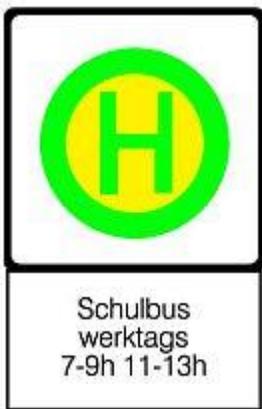
B3.5 Schulbusverkehr

- 3.5.5 Ist die Schulbushaltestelle mit dem Verkehrszeichen 224 „Haltestelle“ in Verbindung mit dem Zusatzschild „Schulbus“ (Angabe der tageszeitlichen Benutzung) gekennzeichnet?

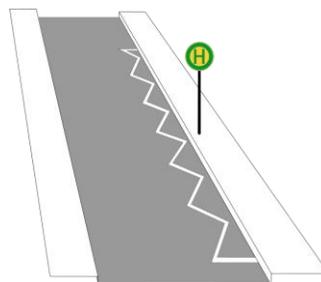
Erläuterung

Wenn die Schulbusse an einer öffentlichen Haltestelle halten, ist diese durch das Haltestellen-Schild (Zeichen 224 StVO) und durch die Markierung einer »Zick-Zack-Linie« (Zeichen 299 StVO) auffällig genug.

Handelt es sich um eine spezielle Schulbushaltestelle, empfiehlt es sich, diese durch das Zeichen 224 StVO mit Zusatztafel kenntlich zu machen.



Zeichen 224 STVO



Zeichen 299 STVO

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

STVO
DIN 58125
DIN 18024-1

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.5 Schulbusverkehr

- 3.5.6 Ist die Schulbushaltestelle für andere Verkehrsteilnehmer mit dem Verkehrszeichen 136 „Kinder“ in Verbindung mit dem Zusatzschild „Schulbus“ vorangekündigt?

Erläuterung

Werden Haltestellen ausschließlich von Schulbussen angefahren, soll das Haltestellenschild durch ein entsprechendes Zusatzschild (Schulbus werktags von ... bis... Uhr, s. Abbildung) gekennzeichnet sein.

Eine besondere Ankündigung der Schulbus-Haltestelle kann sinnvoll sein,

- wenn sie so angelegt werden muss, dass sie nicht rechtzeitig wahrgenommen werden kann,
- wenn sie an einer Stelle liegt, an der die Schüler die Straße ungesichert überqueren müssen,
- wenn die Kinder wegen nicht ausreichender Wartefläche hin und wieder auf die Fahrbahn treten.



Zeichen 136 STVO

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

STVO
DIN 58125

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.5 Schulbusverkehr

- 3.5.7 Ist geregelt, wo die Schüler nach der Ankunft des Schulbusses bis zum Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende bis zur Abfahrt des Schulbusses warten?

Erläuterung

Der Schulweg (Weg zwischen Schule und Wohnung) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude.

Die Beförderung in Schulbussen fällt in den Verantwortungsbereich des Schulträgers. Insofern besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgrundstücks.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an Schulbushaltestellen kann sich in Ergänzung zur Verpflichtung des Schulträgers nur dann ergeben, wenn die Schulkonferenz zu dem Ergebnis kommt, dass

- an der Schulbushaltestelle selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle bis zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort (z. B. Sportanlage, Schwimmhalle) eine besondere Gefahrenlage besteht und
- eine Aufsicht durch Lehrkräfte wegen der geringen Entfernung der Schulbushaltestelle zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an diesen Schulbushaltestellen entsteht allerdings erst dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit dem Schulträger festgestellt hat, dass die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 1
VO vom 2.1.2009 (ABl. S. 98)

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.5 Schulbusverkehr

- 3.5.8 Betragen die Warteflächen an der Haltestelle pro Schüler mind. 0,5 m²?
Beträgt die Tiefe der Wartefläche mind. 1,5 m, besser 2,0 m (Wartelinienkennzeichnung empfohlen)?

Beachte: Radwege nicht als Warteflächen nutzen.

Erläuterung

Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken sind so anzulegen, dass Schülerinnen und Schüler durch fahrende Busse und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

Es müssen ausreichend bemessene Wartebereiche vorhanden sein.

Haltestellen für Busse auf Schulgrundstücken müssen deutlich von Pausenhofflächen getrennt und so gestaltet sein, dass Schülerinnen und Schüler die Busse, ohne die Fahrspur überqueren zu müssen, erreichen können.

Die Wartebereiche auf Schulgrundstücken sind ausreichend bemessen, wenn pro wartender Schülerin/wartenden Schüler 0,5 m² zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

DGUV Vorschrift 81

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk

BMJ-Startseite: www.juris.de

BAuA: www.baua.de

RiSU

HessGISS

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

B3.5 Schulbusverkehr	
<ul style="list-style-type: none"> ○ 3.5.11 Erfolgt zu Schuljahresbeginn und danach in regelmäßigen Abständen eine Unterweisung der Schüler über sicheres Verhalten am/im Schulbus? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
<p>1. Vor- und Nachbereitung im Unterricht</p> <p>Verantwortlich dafür ist die Schule.</p> <p>Die zuständige Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler gut auf den Praxisteil vorbereitet sind. Als Minimum muss der „Pflichtteil“ durchgeführt werden.</p> <p>Für viele Kinder bedeutet der Wechsel von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen, dass sie den Schulweg mit dem Bus zurücklegen müssen. Daher wendet sich das Projekt <i>BusSchule</i> primär an die Zielgruppe der 4. und 5. Klassenstufen.</p> <p>Das Projekt besteht aus einer Vor- und Nachbereitung durch die Schule sowie einer praktischen Unterweisung im und am Bus durch ein Partnerunternehmen.</p> <p>Hierbei werden typische Situationen aus dem Busalltag in Rollenspielen nachgestellt. Dabei sollen die wichtigsten Verhaltensweisen und die sich daraus für alle Beteiligten ergebenden Konsequenzen erarbeitet werden.</p> <p>Weitere Anregungen zur Integration der <i>BusSchule</i> in verschiedenen Fächern ergänzen den Pflichtteil.</p> <p>2. Praktische Unterweisung im und am Bus</p> <p>Der praxisbezogene Aktionstag <i>BusSchule</i> baut auf dem Pflichtteil auf, wird von einem Partnerunternehmen vor Ort durchgeführt und dauert ca. 50 bis 60 Minuten.</p> <p>Das richtige Ein- und Aussteigen sowie wichtige Verhaltensregeln im Bus und an der Haltestelle werden besprochen und geübt. Während einer Fahrt mit dem Bus erfahren die Kinder, welche Kräfte bei einer Vollbremsung wirken und wie notwendig das Festhalten ist.</p> <p>Der praktische Teil dient auch dem Kennenlernen der Busausstattung und der Sicherheitseinrichtungen.</p>	<p>Arbeitshilfen</p> <p>Fundstellen DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 202-055</p> <p>Bezugsquellen <i>Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung</i> DGUV Publikationen: www.dguv.de</p> <p><i>Staatliches Regelwerk</i> BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS</p>

